



VAN DE KIBI SICHERHEITSDIENST

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Inhalt	Thema	Seite
	Präambel	1
	Stellungnahme	1
	Konklusion	7
	Verteiler	7

Präambel

In dem, am 29.9.2017 vom Fedpol präsentierten Entwurf zur Revision des Schweizerischen Waffengesetzes, können wir keine „pragmatische Umsetzung“ der Richtlinie 91/477/EWG erkennen. Wir sehen darin eine Verschärfung, die in Teilbereichen, sogar über die Forderungen der EU hinausgehen. Wir können auch bei genauer Analyse nicht erkennen, wie die geplanten Massnahmen sich mit den Zielen der Vorlage vertragen. Weiter kritisieren wir die fachlichen Mängel in der Vorlage.

Stellungnahme

Rechtmässigkeit der Richtlinie

Grundsätzlich beruft sich die EU auf die Bekämpfung des Terror. So weit so gut, wie dies mit einer Entwaffnung und Kriminalisierung von bisher legalen Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern einher geht, ist aus der Vorlage nicht ersichtlich. Es wird darin grossmehrheitlich nur der Erwerb und Besitz von Legalwaffen geregelt.

In der oben erwähnten Richtlinie der EU steht :*“Die Richtlinie 91/477/EWG des Rates (3) war eine Begleitmassnahme zur Schaffung des Binnenmarkts. Mit ihr wurde ein Gleichgewicht zwischen einerseits dem Einsatz zur Gewährleistung eines gewissen freien Verkehrs für bestimmte Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile in der Union und andererseits der Notwendigkeit, diesen freien Verkehr durch Sicherheitsvorkehrungen speziell für diese Waren einzuschränken, hergestellt.“* Die Zielsetzung ist mit der aktuellen Schweizerischen Waffengesetzgebung für die Legalwaffenbesitzer vollumfänglich erfüllt und eine weitere Verschärfung im Inland ist nicht notwendig. Auch stellt sich die Frage, inwieweit eine Richtlinie, die den freien Warenverkehr zum Inhalt hat, zur Terrorbekämpfung geeignet erscheint. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der grosse Teil der vergangenen Anschläge nicht mit Schusswaffen ausgeführt wurde.

Präzisierungsgrad

Wir erachten den Gesetzesentwurf als zu wenig präzise ausformuliert. Der Interpretationsspielraum ist viel zu gross und lässt für die folgenden Verordnungen einen sehr grossen Spielraum zu, der zu weiteren Verschärfungen im Waffenrecht missbraucht werden können. Auch fehlt, nach unserer Auffassung, in dem Gesetzesentwurf die Grundlage für die Verordnungen.

Magazingrösse

Art. 4 Abs. 2bis und 2 ter 2bis Als Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gelten Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die eine Kapazität aufweisen von mehr als: a. 20 Patronen für Faustfeuerwaffen; b. 10 Patronen für Handfeuerwaffen.

Dazu möchten wir die folgenden Punkte zu bedenken geben:

1. worin besteht die rechtlich, verbindliche Unterscheidung zwischen einer „Faust-“ und einer „Handfeuerwaffe“? Es besteht bereits heute eine grosse Unsicherheit auf den kantonalen Waffenbüros bei der Einteilung dieser Kategorien.
2. Was passiert mit Magazinen, die, aufgrund des Fassungsvermögens, legal in einer Faustfeuerwaffe sind, in einer Handfeuerwaffe aber illegal sind.
3. Was passiert mit Faustfeuerwaffen, die in einem Schaftsystem zur

	<p>Handfeuerwaffe wird? Diese Schaftsysteme sind ein Stück Plastik und gesetzlich nicht geregelt, da sie auch kein wesentlicher Waffenbestandteil darstellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Wie erfolgt die Einteilung von Kurzwaffen in diese zwei unpräzisen Gruppen. Ist eine B&T TP9 nun eine Faustfeuerwaffe oder wird sie durch den Klappschaft zur Handfeuerwaffe? Was ist, wenn der Klappschaft entfernt ist? 5. Was ist mit jenen Waffen, zum Beispiel halbautomatischen Schrotflinten, die im Kaliber 12/76 eine Kapazität von 9 Schuss aufweisen und im Kaliber 12/65 aber Platz für 11 Patronen hat? 6. Was ist mit einem dynamischen Sportschützen, der eine legale Magazinverlängerung für seine Repetierschrotflinte besitzt und im gleichen Haushalt hat er eine Selbstladeschrotflinte, an die diese Verlängerung ebenfalls passen würde? Werden nun bei einer Kontrolle beide Waffen beschlagnahmt oder nur die Selbstladeschrotflinte (obwohl die Verlängerung gar nicht an dieser Waffe angebracht war)? <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Anstelle von Hand – und Faustfeuerwaffen muss eine verbindliche Regelung gefunden werden. Sei in Lang- und Kurzwaffen und/oder einer verbindlichen Längenvorgabe. Eine weitere Möglichkeit wäre es, so den diese Kapazitätsbeschränkung unbedingt eingeführt werden muss, dass man die Langwaffenkaliber auf 10 Schuss und die Kurzwaffenkaliber auf 20 Schuss beschränkt.</p>
<p>Rechtliche Grundlage für die Beschränkung Magazingrösse</p>	<p>Es stellt sich auch die Frage nach der rechtlichen Grundlage zur Beschränkung der Magazingrösse. Soll damit die Feuerrate, durch die öfteren Wechsel, bei einer Straftat reduziert werden? Im nächsten Abschnitt senden wir Ihnen ein praktisches Beispiel einer amerikanischen Polizeibehörde. Aus dieser geht hervor, dass die Zeit für die Magazinwechsel nicht ausreicht um dem Täter so nah zu kommen, dass man gefahrenlos seine Aktion beenden kann. Weiter hat es auch kaum Auswirkungen auf die Gesamtzeit der Schüsse.</p> <p>Weiter gilt es zu bedenken, dass genügend Magazine mit grösserer Kapazität frei verkäuflich sind. Es wird keinen Terroristen (den darum scheint es in dieser Gesetzesverschärfung ja zu gehen) zu der Überlegung veranlassen, dass er, nebst Mord, schwerer Körperverletzung, Schreckung der Öffentlichkeit und Waffenschmuggel auch noch einen Verstoss gegen das Waffengesetz machte, indem er mit einem 75 Schuss Trommelmagazin an seinem vollautomatischen und somit illegalen, Sturmgewehr, dass er auf dem Balkan für USD 400.-- kaufte, auf Menschen schoss.</p> <p>Diese Beschränkung der Magazingrösse entspricht nicht der Zielsetzung der Vorlage und ist abzulehnen.</p>
<p>Praktisches Beispiel <i>Die Bestrebungen in einigen Ländern, insbesondere im Hinblick auf Amokläufe, wurde von der Politik die Forderung laut, die Magazinkapazität von Pistolen auf 6 Schuss zu beschränken. Die Idee dahinter ist, dass der Magazinwechsel den Sicherheitsorganen Zeit für ein Eingreifen gibt.</i></p>	<p>Quelle: Sheriff Ken Campbell, Boone County, Indiana, USA https://www.youtube.com/watch?v=MCSySuemiHU</p> <p>Rahmenbedingungen:</p> <p>Schützen: 1 sehr erfahrener Schütze und 1 geübte Schützin</p> <p>Waffe: Glock 19</p> <p>Ziele: 3 Ziele in 6 Meter Entfernung</p> <p>Magazine: 2x 15 Schuss (ein Magazinwechsel) – 3x10 Schuss (zwei Magazinwechsel) und 5x6 Schuss (vier Magazinwechsel)</p> <p>Zeitmessung: 1 Magazin in der Waffe, Waffe in der Hand, Waffe tief – Signal – Schussabgabe – Zeitmessung nach letztem Schuss</p>

	<p>Zeiten:</p> <table border="1" data-bbox="588 190 1437 327"> <thead> <tr> <th></th> <th>2x15</th> <th>3x10</th> <th>5x6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schütze 1</td> <td>20.64 sec</td> <td>18.05 sec</td> <td>21.45 sec</td> </tr> <tr> <td>Schützin 2</td> <td>22.90 sec</td> <td>25.5 sec</td> <td>26.93 sec</td> </tr> </tbody> </table> <p>Auswertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Schützen 1 fällt auf, dass er mit 3x10 Schuss die schnellste Zeit geschossen hat. Die Schützin 2 braucht für vier Magazinwechsel nur 1.43 Sekunden länger für 30 Schuss als mit zwei Magazinwechseln. Ein Magazinwechsel hat nie länger als 1 Sekunde gedauert und macht es fast unmöglich aus der Deckung zu starten 6 Meter zu rennen und den Täter zu überwältigen. (Hochgerechnet auf einen 100 Meter Sprint ergäbe dies eine Zeit von 16.6 Sekunden für 100 Meter in voller Dienstausrüstung, Sicherheitsschuhen und ohne Startblöcke – ambitioniert aber nicht unmöglich) • Die bessere Zeit von Schützen 1 bei 3x10 Schuss gegenüber 2x15 lässt sich wie folgt erklären und wird oft beobachtet. Die Magazinwechsel werden als willkommener Unterbruch in der „Routine“ wahrgenommen, gleichzeitig will man die „verlorene“ Zeit aufholen und gibt die Schüsse nach dem Magazinwechsel schneller ab als die Schüsse 11 bis 15 bei einem vollen Magazin. • Unter Testbedingungen lässt sich feststellen, dass die Magazinkapazitätsbeschränkung auf 6 Schuss für Pistolen die geforderten Ziele sicher nicht erreichen wird. Zumal genügend Magazine mit grösserer Kapazität vorhanden und in Gebrauch sind. • Das Resultat lässt sich, in grossen Teilen, auf die Bestrebungen übertragen, Langwaffen auf eine Magazingrösse von maximal 10 Schuss zu beschränken 		2x15	3x10	5x6	Schütze 1	20.64 sec	18.05 sec	21.45 sec	Schützin 2	22.90 sec	25.5 sec	26.93 sec
	2x15	3x10	5x6										
Schütze 1	20.64 sec	18.05 sec	21.45 sec										
Schützin 2	22.90 sec	25.5 sec	26.93 sec										
<p>Umgebaute Waffen Art. 5 Abs 1 b Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und der Besitz von: zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen;</p>	<p>Bisher regelte dieser Artikel den Kauf, Verkauf und die Einfuhr in die Schweiz. Altrechtlicher Besitz dieser Waffen war nicht betroffen und nun müssen, gegen den erklärten Willen der Stimmbürger, diese Waffen nachregistriert werden. Es ist auch nicht ersichtlich nach welchen Regeln und Vorgaben diese Bestätigung erteilt wird. Technisch wird es aber auch sonst schwierig nachzuweisen, ob eine Sturmgewehr eine umgebaute Serief Feuerwaffe ist oder ob sie ab Werk als halbautomatische Waffe ausgeliefert wurde, da bei Altbestandwaffen, aus der Zeit, in der die Schweiz noch ein wirklich liberales Waffenrecht hatte, es schlicht kaum eine Behörde interessiert hatte. Das Wort „Besitz“ ist somit zu streichen. Ohnehin ist diese Regelung sehr schwer nachzuvollziehen. Die Unterschiede in den jeweiligen Abzugssystemen und Verschlüssen macht den Aufwand zum Umbau einer halbautomatischen in eine vollautomatische Waffe teilweise sehr gross. Die generellen Aussagen, die teilweise in Funk und Presse gemacht wurden und werden, dass man nur ein paar Teile kaufen muss um aus einer Waffe ein „Maschinengewehr“ zu machen, sind aber grossmehrerheitlich falsch und zeugen von sehr wenig technischem Verständnis. Auch stellt sich immer wieder die Frage, warum ein Verbrecher oder Terrorist sich die Mühe machen soll und eine halbautomatische Waffe in eine vollautomatische Waffe umzubauen, wenn er doch millionenfach auf illegale Vollautomaten zurückgreifen kann?</p>												
<p>Ausnahme für Stgw 57 und 90?</p>	<p>Bisher regelte der Absatz 6: Zu halbautomatischen Feuerwaffen abgeänderte schweizerische Ordonnanz-Serief Feuerwaffen gelten nicht als Waffe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a. Dies fehlt in der Revision. Worin besteht die Notwendigkeit, wenn es sich doch um eine pragmatische Lösung handeln soll und in der Presse verlautbart wurde, dass „in harten Verhandlungen“ die Schweizer Privilegien verteidigt wurden?</p>												

<p>Verkürzte Waffen Art. 5 Abs 1 d <i>halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können;</i></p>	<p>Wiederum fehlt eine klare Einteilung um was es sich bei einer „Handfeuerwaffe“ nun genau handelt. Ist eine B&T TP9 eine Faustfeuerwaffe, wenn sie mit einer Faust gehalten wird und die gleiche Waffe mit einem Vorgriff wird zur Handfeuerwaffe, da sie nun mit zwei Händen gehalten wird? Wenn ich bei einer solchen Handfeuerwaffe mit 61 cm, mittels Schraubenzieher eine kürzere Schaftendkappe anbringe, ist es dann eine Waffe, die nicht unter Abs 1 d fällt, da sie ja mit einem Hilfsmittel gekürzt wurde? Ist dies Waffe mit 59 cm nun eine Faustfeuerwaffe und darf mit 20 Schuss geladen werden?</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: keine sinnvolle Änderung möglich, da wiederum die Einteilung in Hand- und Faustfeuerwaffen eine genaue Abgrenzung nicht zulässt.</p>
<p>Erwerb von Munition Art. 15 <i>Munition und Munitionsbestandteile sowie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2bis) dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind:</i></p>	<p>Der „entsprechenden Waffe“? Wie genau soll dies kontrolliert werden? Kauf ich ein Glockmagazin mit 17 Schuss Kapazität so darf dies in die Pistole eingesetzt werden nicht aber in eine Handwaffe, die im Kaliber 9mm Luger mit Glockmagazinen funktioniert. Der Verkäufer kann diese Kontrolltätigkeit gar nicht erfüllen und es ist ja bereits geregelt, wer solche Magazine besitzen darf.</p>
<p>Buchführung Art. 21</p>	<p>Wie sollen wir über die Ladevorrichtungen Buch führen? Die Magazine verfügen über keinerlei Nummern. Die letzten Magazine mit Nummern haben wir an einem Karabiner 31 (der ja nicht unter diese Änderungen fällt und nur 6 Schuss Kapazität hat) gesehen. Magazinröhren und Verlängerungen weisen ebenfalls keine Nummern auf, da sie keine wesentlichen Bestandteile darstellen.</p>
<p>Meldepflicht <i>Sie sind verpflichtet, der für die Führung des Informationssystems (Art. 32a Abs. 2) zuständigen kantonalen Behörde über Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb an einen Erwerber oder eine Erwerberin in der Schweiz innerhalb von 10 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten.</i></p>	<p>Bisher und auch neu musste der Vertrag und/oder die Kopie des Waffenerwerbsscheines, innert 30 Tagen an die Meldestelle geschickt werden. Nun kommt auch noch eine elektronische Meldung innert 10 Tagen hinzu. Wozu noch eine Meldung? Worin liegt der Sinn in der Terrorbekämpfung? Wie sollen diesen Mehraufwand die kantonalen Waffenbüros überhaupt bewältigen können?</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Eine einheitliche einmalige Meldung muss reichen.</p>
<p>Verdächtige Transaktionen <i>Iter Die Kantone bezeichnen eine Behörde, die Meldungen über verdächtige Transaktionen von Munition oder Munitionsbestandteilen von Inhabern und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen entgegennimmt.</i></p>	<p>Auch hier ist das Gesetz sehr vage und unpräzise. Was ist eine verdächtige Transaktion von Munition? Ein Schütze kauft immer 100 Schuss und nun gibt es eine Aktion bei seinem Händler und er kauft einen Karton mit 1000 Schuss. Ist dies bereits eine verdächtige Transaktion? Muss dies nun der Händler melden? Wie werden die Behörden auf diese Meldung reagieren? Ausserdem besteht ja keine Munitionsverkaufspflicht. Erscheint eine Person verdächtig wird heute schon der Verkauf verweigert.</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Genau Regelung treffen. „Als verdächtige Transaktionen gelten: 1. 2. 3.“ allerdings fällt uns hier wirklich keine vernünftige Liste ein.</p>
<p>Achtenswerte Gründe Art. 28 c Abs. 2</p>	<p>Die Formulierung „ als achtenswerte Gründe gelten“ ist in dieser Form eine abschliessende Regelung und somit viel zu eng gefasst. Sowohl bei den den Sicherungsaufgaben unterliegen die Sicherheitsunternehmungen immer mehr, politisch gewünschten, Einschränkungen der Waffentragbewilligungen. Aus dieser Erfahrung im</p>

	<p>Umgang mit Ausnahmegewilligungen, begrüssen wir hier klar eine Regelung, die auf die unvorhergesehenen Veränderungen in der Zukunft, Rücksicht nimmt. Weiter ist das sportliche Schiessen ohne Einschränkungen jedwelcher Art ein achtenswerter Grund. Ebenso ist die Sammlertätigkeit ohne Einschränkungen auf Themen und Art ein Grund.</p>
<p>Besondere Voraussetzungen für Sportschützen Art. 28d Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Hinblick auf das sportliche Schiessen ist auf Feuerwaffen und wesentliche Waffenbestandteile nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie auf besonders konstruierte Bestandteile und Waffenzubehör beschränkt, die für diesen Zweck tatsächlich benötigt werden.</p>	<p>Wozu diese Einschränkung? Alle unsere Mitarbeiter sind auch Sportschützen. Dies in sehr unterschiedlichen Sportarten und dies teilweise mit identischen Waffen. Hier werden die kantonalen Auslegungen betreffend dem „sportlichen Schiessen“ einen Wildwuchs nach sich ziehen, der zu noch mehr Unsicherheit führt. Der Artikel ist nicht nötig.</p>
<p>Sportschützen Art. 28d Ausnahmegewilligungen können nur erteilt werden an: a. Mitglieder eines Schiessvereins; b. Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.</p>	<p>Hier stellen sich uns folgende offenen Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wie wird das Mitglied eines Schiessvereins definiert? 2. Sind Schützenvereine einen Schiessverein gleichgestellt? 3. Welche „andere Art“ ist für den Nachweis geeignet? 4. Wie definiert sich „regelmässig“? <p>Wird in der Verordnung dieser Passus so eng ausgelegt, dass man von einer de facto Vereinspflicht sprechen muss, so ist diese Regelung klar gegen die Verfassung.</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: „Als Nachweis gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das führen eines Schiessnachweises mit Datum und Anzahl der verschossenen Munition • Die Aufbewahrung der Belege über Besuche von Trainingseinheiten oder Wettkämpfen“
<p>Huhn oder Ei?</p>	<p>Wir kennen dieses Problem bereits aus einigen Kantonen im Umgang mit dem Strassenverkehrsamt. Wir erhalten einen Auftrag, beschaffen ein neues Fahrzeug vor Ort und dieses Fahrzeug muss mit orangen Rundumkennleuchten ausgerüstet sein. Um den Eintrag zu erhalten, müssen wir aber nachweisen, dass wir im Kanton bereits solche Aufträge im öffentlichen Verkehr ausgeführt haben, die wir aber nicht ausführen konnten, da wir keine orangen Rundumkennleuchten auf dem Fahrzeug haben durften. Ein klassisches Problem, wenn die Gesetze und Verordnungen überreglementiert formuliert sind. Übertragen auf den aktuellen Vorschlag: Wie soll dies funktionieren, wenn eine Person die Schiessstätigkeit mit den Waffen nach Artikel 5 neu aufnimmt? Wie kann so jemand eine Vereinsmitgliedschaft oder die regelmässige Teilnahme an Schiessanlässen nachweisen? Wir haben so gar keine Möglichkeit neue Mitarbeiter auszubilden.</p>
<p>Nachweisfrist Der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens nach Absatz 2 ist gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nach 5 und 10 Jahren erneut zu erbringen.</p>	<p>Wozu soll diese Massnahme im Kampf gegen den Terrorismus nun genau hilfreich sein? Wie definiert sich „regelmässiges Schiessen“ auf der Basis von einem Zeitzyklus von 5 Jahren? Jedes Jahr 100 Schuss (wie bei einigen europäischen Polizeibehörden durchaus üblich)? Ist ein Schütze, der die zwei Jahre vor der 5 Jahresmeldung nicht mehr, aufgrund einer Operation der Schulter, schiessen konnte, kein regelmässiger Schütze und verliert seine Ausnahmegewilligungen? Was passiert eigentlich nach diesen 10 Jahren? Benötigen die Schützen anschliessend keine Nachweispflicht mehr oder wird das europäische</p>

	<p>Waffengesetz bis in 10 Jahren so verschärft, dass generell keine Ausnahmegewilligungen mehr erteilt werden dürfen?</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: „ Die Behörden können die Nachweise der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens, periodisch, mittels Anfrage an betroffene Person, überprüfen.“</p>
<p>Sammler Art. 28e</p>	<p>An sich betrifft uns dieser Punkt nicht direkt, bei der Durchsicht sind uns aber doch ein paar Punkte aufgefallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sammler müssen darlegen, welchen Zweck sie mit der Sammlung verfolgen. Was passiert mit einer Sammlung, wenn die kantonalen Behörden der Meinung sind, dass ein Sammelgebiet zu weit gefächert ist? Ein Beispiel: ein Sammler von Schweizer Ordonnanzwaffen besitzt auch ein eine Hispano-Suiza Mp 43/44. Nun hat er die Gelegenheit an eine der 5200 eingeführten Mp 43 aus finnischer Produktion zu gelangen und so seine Sammlung auszubauen. Dies ist an sich ja kein Problem, da auch dies eine Ordonnanzwaffe war. Bei dieser Gelegenheit könnte er aber seine Sammlung auch noch um eine Finnische, Schwedische und Dänische Waffe ergänzen sowie um ein Bunkermodell KP/-31 . Dient dies nun noch dem „Zweck“ der ursprünglichen Sammlung oder ist dies nun ein neuer „Zweck“? <p>Auch fragen wir uns, was ein zusätzliches Verzeichnis des Sammlers bringen soll. Der Sammler meldet ja bereits den Behörden alle Waffen nach Art. 5 Abs I und diese führen die Liste.</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: „Zweck“ durch „Themen und Fachrichtungen“ ersetzen.</p>
<p>Beschlagnahme Art. 31 Abs I Die zuständige Behörde beschlagnahmt: f. Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2bis) sowie die dazugehörige Feuerwaffe aus dem Besitz von Personen, die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind.</p>	<p>Auch hier die Frage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie wollen die Behörden dies handhaben, wenn eine Person ein 15 Schuss Magazin besitzt, dass sowohl in seine Pistole wie auch in die Langwaffe passt?
<p>Datenbank Art. 32A Die Zentralstelle führt folgende Datenbanken: c. Datenbank mit Meldungen über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen und mit Meldungen aus Schengen-Staaten betreffend Verweigerungen von Bewilligungen zum Erwerb von Feuerwaffen aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person (DEBBWA);</p>	<p>Hier die offenen Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Zentralstelle ist genau gemeint? Die zentrale Stelle des Kantons, die die Meldungen entgegennimmt oder die Zentralstelle Waffen? 2. Wiederum die Frage nach der Zweckmässigkeit im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung, da die Mehrzahl der Terroristen sich nicht dadurch auszeichnet, für ihre Waffen eine Bewilligung einzuholen. <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Die Zentralstelle ist zu benennen.</p>
<p>DEBBWA Art. 32C Auf Anfrage sind anderen Schengen-Staaten Informationen aus DEBBWA betreffend die Verweigerung eines Waffenerwerbsscheins oder einer Ausnahmegewilligung aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der</p>	<p>Hier sehen wir einen Verstoß gegen den Datenschutz. Ausserdem einen Widerspruch in sich, den zuerst wird von „auf Anfrage“ um am Ende „darf im automatisierten Verfahren erfolgen“. „Aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person“ drängt die folgenden Fragen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Sicherheit ist gemeint? 2. Wie wird „Zuverlässigkeit“ definiert und wie soll diese „Zuverlässigkeit“ vergleichbar mit anderen europäischen Staaten

<p>Zuverlässigkeit der betreffenden Person weiterzuleiten. Die Weiterleitung an zum Zwecke des Austausches über verweigte Bewilligungen vorgesehene Informationssysteme in anderen Schengen-Staaten darf im automatisierten Verfahren erfolgen.</p>	<p>sein. Eine Regelung wie unsere Waffenerwerbsscheine kennen nicht alle europäischen Länder. Wird ein solcher Waffenerwerbsschein verweigert, so hat dies für den Bürger bei einer Personenkontrolle im Ausland, unter Umständen, und vor dem Hintergrund des „automatisierten Verfahrens“, dramatische Folgen.</p> <p>3. Was passiert bei einem erfolgreichen Rekurs? Werden die Daten aus dem System gelöscht? Kann jemand sicherstellen, dass dies auch in den anderen Schengenstaaten geschieht?</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Das Informationssystem gibt nur Auskunft auf Anfrage. Ein automatisiertes Verfahren ist abzulehnen. Es ist festzulegen, wie die Daten gelöscht werden, wenn ein Verfahren hinfällig ist. Weiter ist die betroffene Person von solchen Anfragen zu informieren.</p>
<p>Übergangsbestimmungen Art. 42b</p>	<p>Genau diese Nachmeldung wurde vom Stimmbürger abgelehnt. Es stellt sich auch die Frage, wie eine Person, die in den letzten 20 Jahren in drei Kantonen gelebt hat, sicherstellen soll, wie und wo seine legal erworbenen Waffen in welchem kantonalen Informationssystem registriert ist.</p> <p>Was ist mit Ordonnanzwaffe, die nicht direkt von der Militärverwaltung übergeben wurden? Hier müsste, so den dies geregelt werden muss, eine Regelung gefunden werden, die alle Ordonnanzwaffen, die damals von der Militärverwaltung ins Eigentum übergingen von der Nachmeldung befreit sind.</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG: Kein Vorschlag, da wir diese Nachmeldung als nicht sinnvoll erachten und sie auch zu einem enormen administrativen Mehraufwand auf kantonaler Ebene führen wird.</p>
<p>Konklusion</p>	
<p>Nebst den Bedenken der rechtlichen Grundlage in den EU-Papieren, sind wir der Meinung, dass die Ziele der EU Richtlinie durchaus mit dem heute geltenden Waffengesetz bereits umgesetzt sind. Der Generalverdacht der unterschwellig durch diese Änderungen Einzug halten, entspricht in keiner Art und Weise der Staatsauffassung der Schweiz und sind grundsätzlich abzulehnen. Es ist auch stossend, dass eine supranationale Regelung in ein rudimentäres Gesetz übernommen wird, dass anschliessend mittels Verordnungen und richterlichen Grundsatzentscheiden, am gesetzgebenden Parlament vorbei, grosse Teile der Bevölkerung in ihren Rechten beeinträchtigt.</p> <p>Der zusätzliche Verwaltungsaufwand erachten wir als volkswirtschaftlich durchaus relevant.</p> <p>Wir können auch keinen Gewinn in der Bekämpfung des internationalen Terrors oder der organisierten Kriminalität erkennen und wir wären aus beruflichem Interesse durchaus an einer sinnvollen Bekämpfung interessiert. Da es sich um einen Notenaustausch mit der EU handelt, ist dieser zu genehmigen und darauf hinzuweisen, dass unser bestehendes Waffenrecht diesem bereits genügt.</p>	
<p>Verteiler</p>	<p>stab-rd@fedpol.admin.ch (pdf und word)</p>
<p>Verantwortliche Mitarbeiter</p>	<p>E. Breitenmoser C. Kessner</p>
<p>Ort und Datum</p>	<p>Rüdtligen, 16.12.17</p>